

Anordnung von Bedarfsmedikation bei Heimaufenthalt

Die ärztliche Anordnung eines eine Freiheitsbeschränkung herbeiführenden Medikaments ohne dessen tatsächliche Verabreichung ist für sich allein noch keine Freiheitsbeschränkung.

Sachverhalt:

Eine 76-jährige Bewohnerin lebt seit einiger Zeit in einem Pflegezentrum und leidet an Demenz und einem Verstimmungszustand mit ängstlicher und depressiver Komponente. Sie kann sich nicht mehr selbst versorgen oder Gefahrensituationen erkennen bzw. vermeiden. Das Risiko eines Schadenseintritts ist ebenso hoch wie ihre Sturzgefahr. Aufgrund der Symptome „Agitiertheit, delirantes Erscheinungsbild“ und Schlaflosigkeit in der Nacht wurde als Bedarfsmedikation Seroquel, ein atypisches Neuroleptikum, in nicht hoher Dosis verordnet. Bei älteren Patienten ist durch Seroquel auch eine Reduzierung des Bewegungsdrangs möglich. Im Zeitraum von sechs Monaten bekam die Patientin Seroquel achtmal verabreicht. Dass die Bedarfsmedikation ausschließlich der Behandlung der Grunderkrankung diene, konnte nicht festgestellt werden; es ist möglich, dass es auch dazu eingesetzt wurde, einen pathologisch gesteigerten Bewegungsdrang zu reduzieren.

Rechtliche Beurteilung:

Nach § 3 Abs 1 HeimAufG und nach ständiger Rechtsprechung liegt eine Freiheitsbeschränkung und damit meldepflichtige Behandlung nach dem HeimAufG vor, wenn einer betreuten oder gepflegten Person gegen oder ohne ihren Willen mit physischen Mitteln, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen, oder durch deren Androhung eine Ortsveränderung unterbunden wird. Eine Freiheitsbeschränkung durch medikamentöse Mittel liegt nur vor, wenn die Behandlung unmittelbar die Unterbindung des Bewegungsdrangs bezweckt, nicht jedoch bei unvermeidlichen bewegungsdämpfenden Nebenwirkungen, die sich bei der Verfolgung anderer therapeutischer Ziele ergeben können. Es muss daher zuerst beurteilt werden, welchen therapeutischen Zweck die Anwendung des Medikaments verfolgt; ob das Medikament dieser Zweckbestimmung entsprechend eingesetzt wird sowie welche konkrete Wirkung für den Patienten mit dem Einsatz des Medikaments verbunden war und ist.

Auch psychologische Einschränkungen der Bewegungsfreiheit können eine Freiheitsbeschränkung sein, wenn der Patient aus dem Gesamtbild des Geschehens den Eindruck gewinnen muss, dass er den Aufenthaltsort nicht mehr verlassen kann.

Zur Bedarfsmedikation (mit Seroquel):

In einer anderen Entscheidung des OGH hat dieser ausgesprochen, dass eine nur im Pflegeblatt vorgesehene, nach außen nicht vermittelte (bloße) Bedarfsmedikation für zerebrale Anfälle (ein Antiepileptikum) keine Freiheitsbeschränkung darstellt, weil der Einsatz des Medikaments nur und gerade für eine Situation angeordnet wird, in der der Bewohner zu keiner – willkürlichen – körperlichen (Fort-)Bewegung in der Lage ist. Die bloße ärztliche Anordnung eines eine Freiheitsbeschränkung herbeiführenden Medikaments unter bestimmten Voraussetzungen ohne dessen tatsächliche Verabreichung (Bedarfsmedikation) ist für sich allein noch keine Freiheitsbeschränkung. Sofern jedoch mit der Anordnung eines Medikaments beim Bewohner ein bestimmtes freiheitsbeschränkendes Verhalten veranlasst wird oder dieser den Eindruck gewinnen muss, keine andere Möglichkeit zu haben, als ein bestimmtes gewünschtes Verhalten zu setzen, andernfalls das Medikament verabreicht wird, liegt eine Androhung und damit eine Freiheitsbeschränkung vor.

Auf den gegenständlichen Fall bezogen hat der OGH festgehalten, dass der Patientin achtmal das Medikament verabreicht wurde, jedoch durch das Gericht gerade nicht festgestellt werden konnte, dass die Patientin den Eindruck gewinnen musste, dass ihr Seroquel jederzeit unter anderem zur Unterbindung ihres Unruhezustands verabreicht wird. Ein ärztlich verordnetes sedierendes Bedarfsmedikament, das tatsächlich nicht verabreicht wurde (die achtmalige Gabe war nicht Thema der Anfechtung vor dem OGH, sondern die Tatsache der Bedarfsmedikation), führt zu keiner Freiheitsbeschränkung. Solange die Bedarfsmedikation nicht angewendet wird und der Bewohnerin durch die Anordnung nicht der Eindruck vermittelt wird, sie müsse ihre Bewegungsfreiheit von sich aus einschränken, um der angeordneten Medikation zu entgehen, liegt keine Unterbindung einer Ortsveränderung vor, sodass keine Freiheitsbeschränkung im Sinn des § 3 Abs 1 HeimAufG besteht.